



Nr. 600.2

Gebührentarif der Gemeinde Bäretswil (GebTarif)

vom 1. Juli 2020

Gemeinderatsbeschluss (GRB 2020-94) vom 3. Juni 2020.
Revision Gemeinderat (GRB 2023-54) vom 12. April 2023.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Allgemeine Verwaltung..... | 4 |
| 1.1. | Allgemeines..... | 4 |
| 1.1.1. | Schreibgebühren..... | 4 |
| 1.1.2. | Verordnungen, Drucksachen | 4 |
| 1.1.3. | Fotokopien | 4 |
| 1.1.4. | Mahngebühren | 5 |
| 1.1.5. | Fahrzeuge und Maschinen..... | 5 |
| 1.1.6. | Personalkosten..... | 5 |
| 2. | Bauwesen..... | 5 |
| 2.1. | Behandlungsgebühren..... | 5 |
| 2.1.1. | Ausschreibung des Baugesuches | 5 |
| 2.1.2. | Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen) | 5 |
| 2.1.3. | Aufzüge | 7 |
| 2.1.4. | Wärmetechnische Anlagen..... | 7 |
| 2.2. | Kontrollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens..... | 7 |
| 2.2.1. | Schnurgerüstabsteckungen | 7 |
| 2.2.2. | Bewilligung für Bauarbeiten (z. B. Rammen / Aufhebung Sperrzeiten) | 8 |
| 2.2.3. | Grundstücksentwässerung | 8 |
| 2.2.4. | Wasserleitung (Abnahme und Einmessung)..... | 8 |
| 2.2.5. | Bewilligung und Abnahme der Bauplatzinstallation..... | 8 |
| 2.3. | Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung | 8 |
| 2.4. | Feuerungskontrolle..... | 8 |
| 2.4.1. | Feuerungskontrolle..... | 8 |
| 2.5. | Feuerpolizei (Brandschutz) | 9 |
| 2.6. | Baulicher Zivilschutz..... | 9 |
| 2.6.1. | In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss | 9 |
| 2.6.2. | In Fällen einer Befreiung bzw. Ersatzabgabe | 9 |
| 2.7. | Benützung von öffentlichem Grund..... | 9 |
| 2.8. | Hausnummerierung | 10 |
| 2.9. | Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen..... | 10 |
| 3. | Benützungsggebühren für kommunale Einrichtungen..... | 10 |
| 3.1. | Gemeinde- und Schulmediothek | 10 |
| 3.1.1. | Gebühren | 10 |
| 3.1.2. | Mahngebühren | 10 |
| 3.2. | Raummieten..... | 10 |
| 4. | Bürgerrecht | 11 |
| 4.1. | Schweizer und Schweizerinnen..... | 11 |
| 4.2. | Ausländer und Ausländerinnen | 11 |
| 4.2.1. | Ermässigungen | 11 |
| 5. | Einwohnerregister / Meldewesen | 11 |
| 5.1. | Anmeldung zur Niederlassung | 11 |
| 5.2. | Anmeldung zum Aufenthalt..... | 11 |
| 5.3. | Abmeldung..... | 11 |
| 5.4. | Auszüge | 11 |
| 5.5. | Aufforderung..... | 12 |
| 5.6. | Auskünfte | 12 |
| 5.7. | Lernfahr- / Führerausweis | 12 |
| 5.8. | Identitätskarten | 12 |
| 5.9. | Diverses..... | 12 |

| | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------|----|
| 6. | Feuerwehr- und Zivilschutzwesen | 12 |
| 6.1. | Feuerwehr | 12 |
| 6.1.1. | Anschlussgebühren | 12 |
| 6.1.2. | Verrechenbare Dienstleistungen | 12 |
| 6.1.3. | Desinfektionen | 13 |
| 6.2. | Zivilschutz | 13 |
| 7. | Steuern | 13 |
| 8. | Friedhofwesen | 13 |
| 8.1. | Grabmiete | 13 |
| 8.2. | Grabunterhalt | 13 |
| 8.3. | Bestattung von Auswärtigen | 13 |
| 8.4. | Beisetzung Urnennischenwand | 14 |
| 8.5. | Beschriftung Gemeinschaftsgrab | 14 |
| 9. | Polizeiwesen | 14 |
| 9.1. | Bussen | 14 |
| 9.2. | Allgemeine Polizeibewilligungen | 14 |
| 9.2.1. | Plakاتبewilligung Aushang durch Werke (Dorfeingänge / Bushäuschen) | 14 |
| 9.2.2. | Waffenerwerbschein | 14 |
| 9.3. | Gewerbepolizeiliche Gebühren | 14 |
| 9.4. | Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen | 15 |
| 9.5. | Wirtschaftspolizei | 15 |
| 9.5.1. | Erteilung von Patenten | 15 |
| 9.5.2. | Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 02.00 Uhr) | 15 |
| 9.5.3. | Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 04.00 Uhr) | 15 |
| 9.5.4. | Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle) | 15 |
| 9.5.5. | Jahresraten | 15 |
| 9.5.6. | Vorübergehende Ausnahmen | 15 |
| 9.5.7. | Gebührenerlass | 15 |
| 9.6. | Hundeabgabe | 16 |
| 9.7. | Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott | 16 |
| 10. | Schulwesen | 16 |
| 10.1. | Unkostenbeiträge | 16 |
| 11. | Gebührenfinanzierte Werke | 16 |
| 11.1. | Kanalisation (inkl. MwSt) | 16 |
| 11.2. | Abfallwesen | 16 |
| 11.3. | Wasser | 16 |
| 11.3.1. | Anschlussgebühren | 17 |
| 11.3.2. | jährlicher Wasserzins (inkl. MwSt) | 17 |
| 11.3.3. | Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung) | 17 |
| 11.3.4. | Bauwasser | 17 |
| 12. | Sozialwesen | 17 |
| 13. | Rechtspflege | 17 |
| 13.1. | Wiedererwägungsgesuche | 17 |
| 13.2. | Neubeurteilung, Grundgebühr | 17 |
| 13.2.1. | Bestimmbarer Streitwert | 17 |
| 13.2.2. | Nicht bestimmbarer Streitwert | 17 |
| 13.3. | Friedensrichter | 17 |

1. Allgemeine Verwaltung

1.1. Allgemeines

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 10 - 15 % erhoben.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien ist eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr zu beziehen, z. B. Signalisationen, Absperrungen etc.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten.

In allen Gebühren, die MwSt-pflichtig sind, ist die MwSt inbegriffen.

1.1.1. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit den Zustellgebühren und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

Massgebend für die Bemessung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Spruchgebühr erhoben wird.

| | | |
|----|--------------------------------------------------------------------|--------|
| a) | für die 1. Ausfertigung je Seite A4 (elektronisch oder auf Papier) | Fr. 15 |
| b) | angefangene Seite (bis zur Hälfte, ohne Unterschriftenteil) | Fr. 10 |
| c) | für die weiteren Ausfertigungen je Seite | Fr. 5 |
| d) | Vorladungen | Fr. 7 |
| e) | Zustellungen C4 | Fr. 5 |
| f) | Zustellungen C5 | Fr. 3 |
| g) | Zustellungen eingeschrieben | Fr. 7 |
| h) | Zustellung durch Polizei | Fr. 30 |
| i) | Expressgebühr | Fr. 20 |

1.1.2. Verordnungen, Drucksachen

| | | |
|----|------------------------------|--------------|
| a) | Verordnungen | Fr. 15 |
| b) | Ortsplan, Mst 1:5'000 | gebührenfrei |
| c) | Übersichtsplan, Mst 1:10'000 | Fr. 15 |
| d) | Zonenplan | Fr. 10 |

1.1.3. Fotokopien

Format bis A3 je Seite (wird durch Mitarbeitende erstellt) Fr. 2

Für Ortsvereine sind 200 Exemplare pro Jahr gebührenfrei. Eine Farbkopie zählt doppelt

Jede weitere Kopie Fr. 0.50

Wanderkarte Fr. 8

Kleber „Bäretswiler-Wappen“ Fr. 1.50

Postkarte Fr. 0.70

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

1.1.4. Mahngebühren

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der 1. Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 %. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

1. Mahnung (Zahlungserinnerung) gebührenfrei
2. Mahnung Fr. 20

1.1.5. Fahrzeuge und Maschinen

Spesen für Einsatz Fahrzeuge und Maschinen pro Km Fr. 1
Entgelt für Benutzung Maschinen gemäss Empfehlung Branchenverband

1.1.6. Personalkosten

Personalkosten, sofern keine andere Regelung
Gemeindeschreiber/in bzw. Stellvertretung pro Stunde Fr. 150
Abteilungsleiter/in pro Stunde Fr. 120
Sachbearbeiter/in, Mitarbeiter/in pro Stunde Fr. 90
Lernende/r Fr. 40

2. Bauwesen

2.1. Behandlungsgebühren

Die nachstehenden Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Bei komplizierten Verhältnissen (Beanspruchung von Ausnahmegewilligungen, differenzierte Bebauungen etc.) werden sie um 20 % bis 40 % erhöht. In Bagatellfällen können sie im gleichen Mass reduziert werden.

2.1.1. Ausschreibung des Baugesuches

Publikation Baugesuch¹ Fr. 200
Verlangen eines Baurechtsentscheides für benachbarte Grundeigentümer und Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht gebührenfrei
übrige Fr. 50

2.1.2. Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen)

Neubauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Garten, Gerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Umgebungsgestaltungen, Fahrzeugabstellplätze, Einzäunungen, etc. Fr. 100 - 500
Einfamilienhäuser sowie kleingewerbliche Bauten, pro Haus Fr. 2'000
Mehrfamilienhäuser, pro Haus Fr. 3'000
Büro-, Geschäfts- und Industriebauten, pro Haus Fr. 3'000
Neubauten anderer Art, je nach Grösse und Aufwand Fr. 100 - 3'000

Umbauten sowie unselbstständige An- und Nebenbauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Gartengerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Umgebungsgestaltungen, Fahrzeugabstellplätze, Einzäunungen, etc. Fr. 100 - 500
Einzelner Raum Fr. 250
Mehrere Räume in Wohnhäusern Fr. 450
Mehrere Räume in Geschäftshäusern Fr. 900
Umbauten anderer Art, je nach Grösse und Aufwand (z.B. Fassaden- oder Dachsanierungen u.a.) Fr. 100 - 1'000

¹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Diverses

Reklameanlagen (je nach Grösse und Aufwand) Fr. 100 - 1'000
Parzellierungen mit baurechtlichem Entscheid Fr. 50 - 500

Solaranlagen mit Baubewilligungsverfahren Fr. 250
Solaranlagen mit Meldeverfahren Fr. 150

Abbruch (ohne Ersatzneubauten)

für Abbrüche mit Bewilligungspflicht Fr. 100 - 1'000
für Abbrüche mit Meldepflicht Fr. 100 - 500

Zuschlag zu den Ansätzen der Position 2.1.2. wenn:

bei unüberbauten Grundstücken² noch
keine Kanalisation bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht Fr. 200
bei unüberbauten Grundstücken³ noch
keine Wasserleitung bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht Fr. 200
eine genehmigte Baulinie tangiert wird, inkl. erforderliche Reverse Fr. 400
Tankanlagen erstellt werden, pro Anlage Fr. 200
Autoeinstellplätze erstellt werden, pro Platz Fr. 45
Projektbeurteilung und Begleitung von Baugesuchen, privater Quartier-
und Gestaltungsplänen durch den Bauausschuss und Ingenieur Fr. 50 - 5'000
Projektbeurteilung durch interne Stellen
(Mitberichte Abteilung Tiefbau und Werke, Abteilung Sicherheit u.a.) Fr. 50 - 500
Projektbeurteilung und Mithilfe bei Abnahmen und Nachkontrollen
durch Behindertenkonferenz tatsächliche Kosten
Projektbeurteilung von Antennenanlagen durch AWEL, Sektion Strahlung
(Erstellung Fachbericht nichtionisierende Strahlung NIS) tatsächliche Kosten
Projektbeurteilungen in denkmalpflegerischer Hinsicht sowie
denkmalpflegerische Gutachten gebührenfrei
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Behandlung, Bauausschuss und Ingenieur Fr. 1'000 - 3'000
Behandlung der ausgeübten „Privaten Kontrolle“ in den Bereichen Schutz vor
Lärm, Wärmedämmung, Feuerungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen,
Beförderungsanlagen je Fachbereich und Gebäude Fr. 100
Wenn die Bauherrschaft ausdrücklich die behördliche Kontrolle beantragt oder
bei der Stichprobenüberprüfung der privaten Kontrolle Abweichungen festgestellt
werden. Verrechnung nach Aufwand + 20% Verwaltungszuschlag

Zuschlag zu den Ansätzen der Position 2.1.2 bei besonders aufwendigen Baubewilligungsverfahren:

Durch Gesuchsteller verursachter Zusatzaufwand von Baubehörde,
Abteilung Hochbau, externen Beratern oder Baukontrolle ausserhalb
des Üblichen, insbesondere bei unvollständigem oder fehlerhaftem Baugesuch Fr. 120 je Stunde

Genehmigung von Abänderungsplänen
Änderungen, je nach Umfang Fr. 100 - 500

Rückzug eines Baugesuchs

wird ein Baugesuch zurückgezogen:
nach erfolgter Vorprüfung vor der öffentlichen Bekanntmachung gebührenfrei
nach erfolgter Detailprüfung vor Erteilung des baurechtlichen
Entscheids (ohne Gebühren für Baukontrollen) 50 - 80 % Baubewilligungsgebühr

² Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

³ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

nach Erteilung des baurechtlichen Entscheids (ohne Gebühr für Baukontrollen) 100 % Baubewilligungsgebühr

Bauverweigerung

Bei Verweigerung wird eine Gebühr von mind. 50 % gemäss Baugebührenblatt erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

Prüfung Grundstücksentwässerung

für ein Haus Fr. 600
für jedes weitere Haus Fr. 100
bei grösseren Umbauten von bestehenden Liegenschaften Fr. 300
Grössere Spezialanlagen mit Detailuntersuchungen und Begutachtungen
Aufwand + 20 % Verwaltungszuschlag

Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installationsschema

für ein einzelnes Haus Fr. 300
für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen Fr. 100
Spruchgebühr für Einzelinstallationskonzessionen Fr. 80

Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von mind. 30 % gemäss Baugebührentarif erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

2.1.3. Aufzüge

Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung für neue Aufzugsanlagen sowie periodische Kontrollen von Aufzugsanlagen
Expertenkosten aufgrund der Richtlinien des Kantons Zürich Fr. 50⁴

2.1.4. Wärmetechnische Anlagen

baurechtliche und allfällige feuerpolizeiliche Bewilligungen als Entscheid für die Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsanlagen inkl. Abnahme und Kontrolle „WTA-Entscheid“ Gebühr nach Ziffer 2.1.2

Feuerungsanlage (Öl-, Gas- oder Holzfeuerungen) Fr. 250 - 600
Ersatz Brenner Fr. 150
Cheminéeanlagen und Zimmeröfen Fr. 250
Kaminanlage Fr. 200
(Reduktion bei gleichzeitigem Ersatz⁵ oder Bau von Feuerung und Kamin Fr. 50)
je Luft/Wasser-Wärmepumpe Innenaufstellung Fr. 250
je Luft/Wasser-Wärmepumpe Aussenaufstellung Fr. 250 - 1'000
zuzüglich Ausschreibung Fr. 200
je Erdsonden-Wärmepumpenanlage Fr. 250
andere wärmetechnische Anlagen Fr. 250 - 1'000

2.2. Kontrollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

2.2.1. Schnurgerüstabsteckungen

werden direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt

⁴ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

⁵ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

2.2.2. Bewilligung für Bauarbeiten (z. B. Rammen / Aufhebung Sperrzeiten)

Grundgebühr Fr. 50

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang Fr. 200

2.2.3. Grundstücksentwässerung

Anschlussstück an öffentliche Kanalisation (inkl. Einmass), zuzüglich Fr. 300

pro angeschlossenes Liegenschaft bei Neubau Fr. 1'000

pro angeschlossene Liegenschaft bei Umbau Fr. 300

pro angeschlossener Garagenraum Fr. 300

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen, pro Gang Fr. 200

2.2.4. Wasserleitung (Abnahme und Einmessung)

pro angeschlossenes Haus Fr. 500

pro Nebenanlage, Ergänzungen Fr. 220

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang Fr. 200

2.2.5. Bewilligung und Abnahme der Bauplatzinstallation

Normale Verhältnisse Fr. 250

Komplizierte Verhältnisse mit Neutralisationsanlagen etc. Fr. 500

2.3. Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung

Die Aufnahme in die Grundbuchpläne, die Unterteilung und eine eventuelle Wiederherstellung der Vermarkung werden dem Auftraggeber durch den Nachführungsgeometer nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers verrechnet.

2.4. Feuerungskontrolle

2.4.1. Feuerungskontrolle

Die Verrechnung erfolgt direkt durch die Fachstelle Feuerungskontrolle, zuzüglich MwSt.

Amtliche Kontrollen durch den beauftragten Feuerungskontrolleur der Gemeinde: Abnahmemessungen / Kontrollen, Routinekontrollen im vorgeschriebenen Turnus gem. Luftreinhalteverordnung, Nachkontrollen bei Beanstandungen sowie Stichproben, wenn gemeldete Angaben einer Routinekontrolle unrichtig sind:

Anlagen bis 350 kW

Periodische Kontrolle, einstufiger Ölbrenner, pro Anlage Fr. 128*

Periodische Kontrolle, mehrstufiger Ölbrenner, pro Anlage Fr. 163*

Periodische Kontrolle, einstufiger Gasbrenner, pro Anlage Fr. 128*

Periodische Kontrolle, mehrstufiger Gasbrenner, pro Anlage Fr. 163*

Stundenansatz für weitere Aufwendungen Fr. 106

Anlagen grösser als 350 kW, nach Aufwand, pro Std. Fr. 106

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW
Ersterfassung pro pflichtige Anlage Fr. 50
Periodische Kontrolle (Sichtkontrolle), pro Anlage Fr. 97*
Emissions-Abgas Messung, nach Aufwand pro Stunde Fr. 106
Stundenansatz für weitere Aufwendungen Fr. 106

*inkl. Administrationskosten von Fr. 58

Für Fachstelle Feuerungskontrolle (Fr. 54.50) und kant. Rapportzentrale (Fr. 3.50) pro eingereichten Messrapport durch eine berechtigte Wartungsfirma oder Kaminfeger.

Wird die Feuerungskontrolle durch das Servicegewerbe durchgeführt, wird der Aufwand für Administrationskosten und Stichproben den vom AWEL berechtigten Wartungsfirmen durch die Fachstelle Feuerungskontrolle in Rechnung gestellt.

2.5. Feuerpolizei (Brandschutz)

Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen gebührenfrei
Kontrollen von Beanstandungen bei feuerpolizeilichen Kontrollen Fr. 200
Besichtigung und Bewilligung von Dekorationen Fr. 100 - 200
Kontrolle der Feuerkeller bei Apotheken und Drogerien Fr. 200
Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk Fr. 100 - 200

2.6. Baulicher Zivilschutz

Aufwendungen des Kontrollorgans für den privaten Schutzraumbau

2.6.1. In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss

pro Einfamilienhaus mit 1 Schutzraum Fr. 1'400
pro Mehrfamilienhaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze Fr. 2'000
pro Wohn- und Geschäftshaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze Fr. 2'450
pro Gewerbe- und Industriebauen mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze Fr. 2'450
Zuschlag für jedes weitere Schutzraum-Abteil Fr. 640

2.6.2. In Fällen einer Befreiung bzw. Ersatzabgabe

pro An-, Um- und Neubau bis Fr. 120'000 Fr. 100
pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120'000, mit direkter Befreiung in der Baubewilligung (geringer Aufwand) Fr. 200
pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120'000, mit Eingabe eines separaten Gesuchs Fr. 800

2.7. Benützung von öffentlichem Grund

Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflästerungen etc. sowie ein allfälliger Minderwert werden nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.

Aufbruchbewilligung Fr. 200

Bei Baugesuchen wird jeweils ein Pauschalbetrag für Belagsreparaturen festgelegt. Dieser richtet sich nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Bei der Benützung von öffentlichem Grund für Bauplatzinstallationen und dgl. werden die Gebühren gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 erhoben.

Fahrbewilligung Fr. 20

Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag (ausserhalb Baurecht) Fr. 30 - 300

2.8. Hausnummerierung

Lieferung und Anbringen einer neuen Hausnummer Fr. 100

Ersatz einer Hausnummer (je Schild ohne Anbringen) Fr. 50

Für spezielle Hinweistafeln werden die jeweiligen Gestehungskosten mit einem Verwaltungszuschlag verrechnet.

2.9. Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von gewässerschutzpolizeilichen Massnahmen bei Neubauten sind mit den entsprechenden Gebühren für die Baubewilligung abgegolten.

Bei Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen ausserhalb laufender Bau-gesuche und in aufwendigen und speziellen Fällen, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage besondere Aufwendungen verursachen, werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

3.1. Gemeinde- und Schulmediothek

3.1.1. Gebühren

Einschreibegebühr, einmalig Fr. 5

Jahresgebühr Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr gebührenfrei

Jahresgebühr für Lernende und Studierende Fr. 10

Jahresgebühr für Erwachsene Fr. 30

Jahresgebühr für Familien Fr. 50

DVD NEU pro Ausleihe Fr. 3

CD-ROM pro Ausleihe gebührenfrei

3.1.2. Mahngebühren

1. Mahnung Fr. 2

2. Mahnung Fr. 5

3. Mahnung Fr. 10

Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien, Mahn- und Betreibungsgebühren in Rechnung gestellt.

3.2. Raummieten

Siehe separates Gebühren- und Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten in Bäretswil.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

4. Bürgerrecht

4.1. Schweizer und Schweizerinnen

Gesuchstellende die seit 2 Jahren ununterbrochen in Bäretswil wohnen
Behandlungsgebühren inkl. Publikation pro Gesuch Fr. 150
bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuches Fr. 40
Bürgerrechtsentlassung Fr. 50

4.2. Ausländer und Ausländerinnen

Gesuchstellende, die das 20⁶. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben gebührenfrei
Gesuchstellende, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben pauschal Fr. 250
Gesuchstellende, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben pauschal Fr. 500

Die Gebühren für allfällige Sprach- oder Grundkenntniskurse werden zusätzlich erhoben und direkt durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.

4.2.1. Ermässigungen

7

bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuchs wird der effektive, bisherige Aufwand
verrechnet max. pauschale Einbürgerungsgebühr

5. Einwohnerregister / Meldewesen

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.
Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet, gemäss ausländerrechtlicher
Gebührenordnung.

5.1. Anmeldung zur Niederlassung

einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie
Adresswechsel in der Gemeinde gebührenfrei
elektronische Umzugsmeldung Fr. 20

5.2. Anmeldung zum Aufenthalt

erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt Fr. 60

5.3. Abmeldung

Wegzug aus Gemeinde gebührenfrei

5.4. Auszüge

aus dem Einwohnerregister wie Handlungsfähigkeitszeugnis, Aufenthaltsausweis,
Wohnsitzbestätigung, etc. Fr. 30
Doppel Meldebestätigung Fr. 20
Garantieerklärung / Verpflichtungserklärung Fr. 60
Lebensbescheinigung gebührenfrei
SBB-Haushaltsbestätigung (auf vorgedrucktem Formular) Fr. 10

⁶ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

⁷ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

5.5. Aufforderung

zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels, je Aufforderung Fr. 30

5.6. Auskünfte

aus dem Einwohnerregister gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) bzw. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Einfache Adressauskünfte Art. 18 Abs. 1 (MERG) Fr. 10

Adressauskünfte mit Interessennachweis Art. 18 Abs. 2 (MERG) Fr. 20

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z. B. Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden gebührenfrei

5.7. Lernfahr- / Führerausweis

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises Fr. 20

5.8. Identitätskarten

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

5.9. Diverses

Hinterlegung Bestattungswünsche (letztwillige Verfügung) Fr. 20

Notarielle Meldepflicht Fr. 20

Bestätigung über Sozialhilfe ans Migrationsamt gebührenfrei⁸

SBB-Tageskarte (Gemeindekarte) pro Tag Fr. 45

SBB-Tageskarte (Gemeindekarte), Umtriebsentschädigung für reservierte und nicht abgeholte oder bezogene Gemeindekarte Fr. 10

6. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

6.1. Feuerwehr

6.1.1. Anschlussgebühren

Brandmeldeanlage pro Jahr Fr. 350

Sprinkleranlage pro Jahr Fr. 350

6.1.2. Verrechenbare Dienstleistungen

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren - gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw.

Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) - erhoben.

Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Funktionäre/innen, Material und Fahrzeugeinsatz.

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

⁸ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Gebührentarif (GebTarif) | 600.2 |
| Täuschungs-/Fehlalarm | Fr. 1'600 |
| ab dem zweiten technischen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage | Fr. 1'600 |
| Personen, die den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, werden ersatzpflichtig. | |
| Entschädigung der im Einsatz stehenden Mannschaft | |
| je Person, erste Stunde | doppelter Entschädigungssatz Art. 10 EVO ⁹ |
| je Person, jede weitere Stunde | Entschädigungssatz Art. 10 EVO ¹⁰ |
| Einsatz Fahrzeug ab 7.5 t | Grundgebühr erste Stunde Fr. 300 |
| | jede weitere Stunde Fr. 150 |
| Einsatz Fahrzeug ab 3.5 t bis 7.5 t | Grundgebühr erste Stunde 150 |
| | jede weitere Stunde Fr. 75 |
| Einsatz Fahrzeug bis 3.5 t | Grundgebühr erste Stunde Fr. 100 |
| | jede weitere Stunde Fr. 50 |

6.1.3. Desinfektionen

| | |
|--------------------------------------------------|---------------------|
| Wespen- und Hornissennester sowie Bienenschwärme | pro Einsatz Fr. 100 |
|--------------------------------------------------|---------------------|

6.2. Zivilschutz

| | |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| Periodische Schutzraumkontrolle der privaten Schutzräume | gebührenfrei |
| Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers | Fr. 150 |

7. Steuern¹¹

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Steuerausweis pro Jahr | Fr. 40 |
| Bescheinigung des Steueramtes | Fr. 40 |
| Kopie von Steuerunterlagen | Fr. 10 - 50 |

¹²

8. Friedhofwesen

8.1. Grabmiete

| | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| Familiengrab (Privatgrab) für Einwohner oder Bürger, pro m2 | Fr. 800 |
| Familiengrab (Privatgrab) für auswärtige Nichtbürger, pro m2 | Fr. 1'200 |
| Transport der Leiche, sofern über 85 km (Hin- und Rückfahrt), pro km | Fr. 1.85 |
| Ausgraben einer Urne | Fr. 90 |

8.2. Grabunterhalt

| | |
|----------------------------------------------|---------|
| gemäss Tarif des Friedhofgärtners | |
| Grundpauschale für Selbstbepflanzer pro Jahr | Fr. 25 |
| für 22 Jahre | Fr. 550 |

8.3. Bestattung von Auswärtigen

| | |
|----------------------------------------------------------------|---------|
| Erdgrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige | Fr. 800 |
| Urnengrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige | Fr. 500 |
| Erdgrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger | Fr. 400 |

⁹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁰ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹¹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹² Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Gebührentarif (GebTarif) | 600.2 |
| Urnengrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger | Fr. 250 |
| Erdgrab, Grab öffnen und zudecken | Fr. 900 |
| Urnengrab, Grab öffnen und zudecken | Fr. 400 |
| Grabfeldräumung bei Erd- und Urnengräbern | Fr. 250 |
| Pauschale Friedhofgärtner | Fr. 100 |
| 8.4. Beisetzung Urnennischenwand | |
| Auswärtige Nichtbürger | Fr. 1'270 |
| Auswärtige Bäretswiler Bürger | Fr. 635 |
| Sandsteinplatte | Fr. 280 |
| Beschriftung nach Aufwand, mindestens | Fr. 500 |
| 8.5. Beschriftung Gemeinschaftsgrab | |
| Beschriftung nach Aufwand, mindestens | Fr. 460 ¹³ |
| 9. Polizeiwesen | |
| 9.1. Bussen | |
| Untersuchungsgebühr, nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung | Fr. 20 - 1'500 |
| Überweisungsgebühr, nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung | Fr. 20 - 70 |
| 9.2. Allgemeine Polizeibewilligungen | |
| Verlängerung Ladenöffnungszeit | Fr. 30 - 80 |
| Gabensammlungen und Abzeichenverkäufe | gebührenfrei |
| Lautsprecherbewilligungen | Fr. 30 - 80 |
| Bewilligung für Hochzeitschiessen | gebührenfrei |
| Feuerwerk Abbrandbewilligung | Fr. 50 |
| ¹⁴ | |
| Bewilligung für Campieren auf Privatgrund gegen Entgelt ¹⁵ | Fr. 30 - 80 |
| Bewilligung für Campieren auf öffentlichem Grund ¹⁶ | Fr. 30 - 80 |
| Bewilligung für den Spontanhalt von Fahrenden auf öffentlichem Grund ¹⁷ | Fr. 30 - 80 |
| 9.2.1. Plakatbewilligung Aushang durch Werke (Dorfeingänge / Bushäuschen) | |
| Ortsvereine / Ortsparteien | gebührenfrei |
| Auswärtige (pro Anschlagstelle) | Fr. 30 |
| Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag | Fr. 30 - 300 |
| 9.2.2. Waffenerwerbschein | |
| Waffenerwerbsschein | Fr. 50 |
| Verlängerung des Waffenerwerbsscheines | Fr. 10 |
| 9.3. Gewerbepolizeiliche Gebühren | |
| Schaustell- und Zirkusbewilligung | Fr. 100 - 500 |
| Bewilligung für Wandergewerbe | Fr. 50 - 1'000 |
| Gewerbliche Ausstellung pro Tag / Sonntagsverkäufe | Fr. 50 |

¹³ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁴ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁵ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁶ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁷ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

9.4. Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen¹⁸

Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen bei ausserordentlichen Aufwendungen effektive Kosten

9.5. Wirtschaftspolizei

9.5.1. Erteilung von Patenten

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Gastwirtschaften | Fr. 100 |
| Kleinverkaufsbetriebe | Fr. 50 |
| vorübergehend bestehende Betriebe | Fr. 30 |
| Abgabe für Verkauf von gebrannten Wassern gem. § 14 ff VO zum Gastgewerbegesetz ¹⁹ | Fr. 50 |

9.5.2. Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 02.00 Uhr)

| | |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr) | Fr. 500 |
| zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr) | Fr. 750 |
| ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr) | Fr. 1'000 |

9.5.3. Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 04.00 Uhr)

| | |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr) | Fr. 750 |
| zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr) | Fr. 1'000 |
| ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr) | Fr. 1'250 |

9.5.4. Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle)

nur wenn Kontrolle durch berechtigte Reklamationen nötig Fr. 300

9.5.5. Jahresraten

Gebühren für dauernde Ausnahmen können auf Wunsch in zwei Raten auf zwei Jahre verteilt bezahlt werden. Bei einem Patentwechsel ist die ganze Restgebühr sofort geschuldet.

9.5.6. Vorübergehende Ausnahmen

| | |
|---------------|---------|
| bis 02.00 Uhr | Fr. 100 |
| bis 04.00 Uhr | Fr. 150 |

Diese Gebühren werden pro Gesuch und Veranstalter verlangt, d. h. auf dem gleichen Gesuch dürfen bis max. fünf verschiedene Daten eingegeben werden. Ausserhalb von bewilligten Gastwirtschaftsräumen kann die Anzahl Tage durch den Ressortleiter Sicherheit eingeschränkt werden.

Expresszuschlag wenn das Gesuch weniger als 3 Tage vor der Veranstaltung in der Verwaltung eintrifft. Fr. 10

9.5.7. Gebührenerlass

Dorfvereine welche einen internen Vereinsanlass (z. B. GV, interne Rangverkündigung) organisieren, werden von den fälligen Gemeindegebühren für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen (mit Ausnahme solcher in Gaststätten) befreit gebührenfrei

Anlässe der Kulturkommission im Auftrag der Gemeinde sowie die jährliche Chilbi, das Bäri-Fäscht und die 1. August-Feier werden von den fälligen Gemeindegebühren

¹⁸ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

¹⁹ Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen befreit. gebührenfrei

9.6. Hundeabgabe

Abgabe pro Hund Fr. 180
Gebühr bei einer verspäteten Anmeldung (Mahngebühr) Fr. 40
Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS durch die Gemeinde (je nach Aufwand) Fr. 40 - 150
Aufforderungen Fr. 30

Die Abgabebefreiung wird nach § 25 HuG vorgenommen, für Hofhunde erfolgt keine Ermässigung

9.7. Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen nach Aufwand

10. Schulwesen

10.1. Unkostenbeiträge

für die Ausstellung von Zeugnis-Duplikation (Sekundarstufe und Primarstufe, je separat) Fr. 100
für die Ausstellung von detaillierten Schulbesuchsbestätigungen (Angabe Schuljahr, Lehrperson, Schulhaus, Klasse) gebührenfrei
für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte gebührenfrei

11. Gebührenfinanzierte Werke

11.1. Kanalisation (inkl. MwSt)

Anschlussgebühren (siehe separate Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen)
jährliche Klärg Gebühr, pro m³ Frischwasser Fr. 2.80
Grundgebühr Unterzähler, pro Jahr Fr. 50

Pauschalgebühr für Privathaushalte und kleine Gewerbebetriebe, die nicht oder nur zum Teil an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Fr. 610

11.2. Abfallwesen

Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 85

Gebührenmarken für Kehricht und Sperrgut (inkl. MwSt)

| | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|----------------|
| Kehrichtsack 17 Liter | ½ Marke, diagonal entzweigeschnitten | ½ von Fr. 1.50 |
| Kehrichtsack 35 Liter | 1 Marke | Fr. 1.50 |
| Kehrichtsack 60 Liter | 2 Marken | 2 x Fr. 1.50 |
| Kehrichtsack 110 Liter | 3 Marken | 3 x Fr. 1.50 |
| Sperrgut pro angebrochene 5 kg | 1 Marke | Fr. 1.50 |

Häckseln 2 x 15 Minuten gratis, danach wird Fr. 2.70 pro Minute verrechnet.

Bearbeitungsgebühr für nicht korrekte Abfallentsorgung zuzüglich allfälliger Gebührenmarken Fr. 100

11.3. Wasser

(siehe separate Tarifordnung, zur Verordnung über die Wasserversorgung)

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

11.3.1. Anschlussgebühren

für angeschlossene Gebäude 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme
(Basiswert x Teuerungsfaktoren) zuzüglich MwSt.

11.3.2. jährlicher Wasserzins (inkl. MwSt)

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Grundgebühr pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb, pro Jahr | Fr. 140 |
| Grundgebühr pro Unterzähler, pro Jahr | Fr. 50 |
| zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m ³ Wasser | Fr. 2 |
| ohne Wasserzähler, pro Wohnung pauschal | Fr. 200 |

11.3.3. Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung)

| | |
|-------------------------------------------------------|--------|
| Grundgebühr pro Gebrauch | Fr. 50 |
| zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m ³ Wasser | Fr. 2 |

11.3.4. Bauwasser

Verbrauchsgebühr pro m³ umbauten Raumes gemäss SIA (bei Fertigbauten und
Holzbauten 50 % Ermässigung) Fr. 0.10, mind. Fr. 150

12. Sozialwesen

Bestätigung je Auskunft gebührenfrei

13. Rechtspflege

13.1. Wiedererwägungsgesuche

Es werden keine Gebühren erhoben gebührenfrei

13.2. Neubeurteilung, Grundgebühr

13.2.1. Bestimmbarer Streitwert

| | |
|---------------------------|--------------|
| Streitwert bis Fr. 1'000 | Fr. 65-250 |
| Streitwert bis Fr. 10'000 | Fr. 251-420 |
| Streitwert darüber | Fr. 421-1240 |

13.2.2. Nicht bestimmbarer Streitwert

Die Grundgebühr richtet sich nach dem Aufwand der Behörde

| | |
|------------------------------------------|---------|
| Augenschein Behörde, pro Stunde | Fr. 120 |
| Bearbeitungsaufwand, erste Stunde | Fr. 140 |
| Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde | Fr. 125 |

13.3. Friedensrichter

Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen
Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11)

Der bisherige Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wurde per 30. Juni 2020 aufgehoben.
Vom Gemeinderat festgesetzt an der Sitzung vom 3. Juni 2020 mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2020.

Bäretswil, 3. Juni 2020

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber